

§ 19 K-OV

K-OV - Kärntner Objektivierungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.01.2022

(1) Für Bewerber um freie Planstellen für eine Verwendung der

- a) Modellfunktion Verwaltung/Administration Servicedienste sowie
- b) Modellfunktionen Infrastruktur Assistenzdienst, Infrastruktur Facharbeiter und Infrastruktur Spezialisierte Facharbeiter

hat das Objektivierungsverfahren – sofern nicht § 10 anzuwenden ist – jedenfalls aus folgenden Verfahrensschritten zu bestehen:

1. Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Z 1 und § 5;
2. Interview gemäß § 4 Z 5 und § 9.

(2) Die Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Z 1 und § 5 kann durch berufskundlich-psychologische Eignungstests gemäß § 4 Z 4 und § 8 ergänzt werden, wenn und soweit sie für die in Betracht kommende Planstelle einen geeigneten Verfahrensschritt darstellen.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at